

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 23	MONTAG, DEN 24. JUNI	1996
Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 1996	Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung	119
11. 6. 1996	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes	121
11. 6. 1996	Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 8	122
11. 6. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausländer-Seniorenbefragungsverordnung	123
20. 6. 1996	Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG)	124

Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund von § 5 des Teilnahmebeitragsgesetzes vom 7. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 358) wird verordnet:

§ 1

Die Teilnahmebeitragsverordnung vom 27. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ermäßigen sich für die Förderung durch ein sechsstündiges Betreuungsangebot um 20 %, für eine ganz-

tägige Betreuung im Hort um 25 %, für eine nachmittägliche Betreuung im Hort um 40 % und für eine bis zu fünf Stunden täglich währende Förderung in Tagespflege um 40 %.“

1.2 In Absatz 7 wird die Bezeichnung „Anlagen 1 bis 4“ durch die Bezeichnung „Anlagen 1 bis 5“ ersetzt.

2. Hinter Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5

**Teilnahmebeiträge
für eine nachmittägliche Betreuung im Hort**

	<i>DM</i> Einkommen	Beitrag 2 Personen	Beitrag 3 Personen	Beitrag 4 Personen	Beitrag 5 Personen	Beitrag 6 Personen
bis	2699	60	60	60	60	60
ab	2700	63	60	60	60	60
ab	2800	69	60	60	60	60
ab	2900	75	60	60	60	60
ab	3000	81	66	60	60	60
ab	3100	87	72	60	60	60
ab	3200	93	78	60	60	60
ab	3300	102	87	60	60	60
ab	3400	111	96	60	60	60
ab	3500	120	105	63	60	60
ab	3600	129	114	72	60	60
ab	3700	138	123	81	60	60
ab	3800	147	132	90	60	60
ab	3900	159	144	102	60	60
ab	4000	171	156	114	72	60
ab	4100	183	168	126	84	60
ab	4200	195	180	138	96	60
ab	4300	207	192	150	108	66
ab	4400	219	204	162	120	78
ab	4500	234	219	177	135	93
ab	4600	249	234	192	150	108
ab	4700	264	249	207	165	123
ab	4800	279	264	222	180	138
ab	4900	280	279	237	195	153
ab	5000	280	280	252	210	168
ab	5100	280	280	270	228	186
ab	5200	280	280	280	246	204
ab	5300	280	280	280	264	222
ab	5400	280	280	280	280	240
ab	5500	280	280	280	280	258
ab	5600	280	280	280	280	276
ab	5700	280	280	280	280	280 ^a

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 1996.

Verordnung
zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund von § 22 Absatz 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 647, 2975), zuletzt geändert am 21. August 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1050, 1056), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Absatz 1 BSHG) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände..... 531 *DM*

Haushaltsangehörige:

— bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres..... 266 *DM*

— bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt.... 292 *DM*

— vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres..... 345 *DM*
— vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres..... 478 *DM*
— vom Beginn des 19. Lebensjahres an..... 425 *DM*.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. Mai 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 1996.

Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 8

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), des § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), sowie des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 8 für den Geltungsbereich zwischen Lübecker Straße — Ostgrenze des Flurstücks 1053 (Landwehr) der Gemarkung Hohenfelde — Bahnanlage — Comeniusplatz — Angerstraße — Reismühle (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 417) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Wohngebieten sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume, in den Kerngebieten die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Im Kerngebiet östlich des Comeniusplatzes auf dem Flurstück 311 der Gemarkung Hohenfelde sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig.
3. Im fünfgeschossigen Kerngebiet an der Lübecker Straße sind Wohnungen über dem zweiten Vollgeschoß allgemein zulässig.
4. In den Kerngebieten sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden ausgeschlossen.
5. Die festgesetzten Gehrechte in den Kerngebieten auf den Flurstücken 1053 und 1436 sowie 1042 umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht im Kerngebiet auf dem Flurstück 1042 umfaßt die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Deutschen Telekom AG, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der

Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

7. In den Kerngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Oberirdische Stellplätze für den Besucherverkehr können zugelassen werden. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und zu begrünen.
8. Im Kerngebiet an der Lübecker Straße Ecke Landwehr auf den Flurstücken 120, 257, 704, 1042, 1043 und 1044 ist eine Tiefgarage nur als Gemeinschaftsanlage zulässig.
9. Die auf der Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 darf durch Schulhof- und Außensportflächen bis zu 75 vom Hundert (v. H.) überschritten werden.
10. Für festgesetzte Pflanzungen sind einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Im Kronenbereich dieser

Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

11. In den Baugebieten ist für je 150 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. In den Kerngebieten sind mindestens 20 v. H. der Grundstücksfläche mit Sträuchern und Stauden zu begrünen.
12. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für Baumpflanzungen sind großkronige Bäume zu verwenden. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
13. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 1996.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausländer-Seniorenbefragungsverordnung

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

Einziges Paragraph

In § 3 der Ausländer-Seniorenbefragungsverordnung vom 30. Januar 1996 mit der Änderung vom 9. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 15, 20, 47) wird die Textstelle „sind die ersten beiden Quartale des Jahres 1996“ durch „ist das Jahr 1996“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juni 1996.

Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG)

Vom 20. Juni 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil Planung und Förderung der pflegerischen Versorgungsstruktur</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zielsetzung</p> <p>§ 2 Zusammenwirken der Leistungsträger</p> <p>§ 3 Pflegevereinbarung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Planung und Auskunftspflichten</p> <p>§ 4 Rahmenplanung</p> <p>§ 5 Auskunftspflichten</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Förderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 6 Allgemeine Grundsätze der Förderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Förderung der pflegerischen Versorgungsstruktur</p> <p>§ 7 Förderung von Wohnpflegeeinrichtungen</p>	<p>§ 8 Förderung von strukturellen Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen</p> <p>§ 9 Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Gesonderte Berechnung</p> <p>§ 10 Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Übergangsregelungen</p> <p>§ 11 Übergangsregelungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil Einkommensabhängige Einzelförderung</p> <p>§ 12 Einkommensabhängige Einzelförderung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil Inkrafttreten</p> <p>§ 13 Inkrafttreten</p>
--	--

Erster Teil Planung und Förderung der pflegerischen Versorgungsstruktur

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in der Freien und Hansestadt Hamburg eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche sowie regional gegliederte und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und vollstationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Zugleich soll für Pflegebedürftige das Eintreten von Sozialhilfebedürftigkeit in Folge von Beiträgen zu Investitionsaufwendungen gezielt vermieden werden.

(2) Bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes wirken insbesondere die zuständige Behörde, die Bezirke, der Sozialhilfeträger, die Träger der Pflegeeinrichtungen, die Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sowie die Organisationen der Pflegebedürftigen im Interesse der Pflegebedürftigen nach Maßgabe dieses Gesetzes eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Zusammenwirken der Leistungsträger

(1) Zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit und zur Unterstützung des Vorrangs der häuslichen Pflege wirken die Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, die Träger der ambulanten, teilstationären und vollstationären pflegerischen Versorgung sowie die zuständige Behörde darauf hin, daß die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen koordiniert und die geeigneten Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, Behandlungspflege,

Prävention und Rehabilitation, Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung sowie andere gesundheits- und sozialpflegerische Angebote nahtlos und störungsfrei ineinandergreifen. Hierzu gehört ebenso die Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Beratung in allen mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen sowie des Nutzerschutzes. Die zugelassenen Krankenhäuser (§ 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V – vom 20. Dezember 1988 – Bundesgesetzblatt I Seite 2477, zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 – Bundesgesetzblatt I Seite 1986 –) und Rehabilitationseinrichtungen (§ 111 SGB V) sind entsprechend zu beteiligen.

(2) Zur Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur sowie zur Regelung des unmittelbaren Übergangs von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu einer notwendigen Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1014), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1824, 1834), durch zugelassene Pflegeeinrichtungen können die in Absatz 1 genannten Institutionen Pflegekonferenzen einrichten sowie gemeinsame und einheitliche Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen sind für die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen sowie für die zugelassenen Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen unmittelbar verbindlich. Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen können hinzugezogen werden.

§ 3

Pflegevereinbarung

Zur Sicherung der Qualität und Transparenz in der ambulanten und teilstationären Pflege haben die Pflegeeinrichtungen mit dem Pflegebedürftigen oder seiner gesetzlichen Vertretung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen im Sinne von § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB XI beschreibt. Gleiches gilt für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI.

Zweiter Abschnitt

Planung und Auskunftspflichten

§ 4

Rahmenplanung

(1) Die zuständige Behörde erstellt zur Verwirklichung der in §§ 1 und 2 genannten Ziele eine Rahmenplanung für eine bedarfsgerechte und regional gegliederte pflegerische Versorgungsstruktur. Die Rahmenplanung beschreibt die allgemeinen Versorgungsziele insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Pflegebedürftigkeit, der Bevölkerungsstruktur sowie der ambulanten, teilstationären und vollstationären pflegerischen Leistungsangebote.

(2) Die Rahmenplanung stellt den Bestand an zugelassenen ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen fest und weist den ermittelten Bedarf an solchen Einrichtungen nach gegenwärtiger und zukünftiger Aufgabenstellung aus. Der Vorrang der Prävention und Rehabilitation sowie der Vorrang der häuslichen vor der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege und dieser wiederum vor der vollstationären Pflege ist hierbei zu berücksichtigen.

(3) Die Rahmenplanung ist nach Anhörung des Landespflegeausschusses nach § 92 Absatz 1 SGB XI regelmäßig fortzuschreiben. Sie hat die sozialen und medizinischen Maßnahmen der Pflegevermeidung, die pflegerische Versorgung im Rahmen der Krankenbehandlung sowie die weitergehenden Leistungen

der Hilfe zur Pflege und Eingliederung zu berücksichtigen und ist insbesondere mit den Planungen im Gesundheitswesen abzustimmen.

§ 5

Auskunftspflichten

Die Träger der Pflegeeinrichtungen, die Pflegekassen, die privaten Versicherungsunternehmen, die eine private Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch betreiben, sowie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung sind verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die für die Zwecke der Rahmenplanung nach § 4 und des Förderprogramms nach § 6 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für die in § 109 SGB XI genannten Sachverhalte. Die Auskünfte sind in Form von aggregierten Daten zu erteilen. Personenbezogene Daten, Sozialdaten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse werden nicht mitgeteilt.

Dritter Abschnitt

Förderung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 6

Allgemeine Grundsätze der Förderung

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage der Rahmenplanung nach § 4 und nach Anhörung des Landespflegeausschusses sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein jährliches Förderprogramm für die in Absatz 3 genannten Maßnahmen auf.

(2) Voraussetzung für die öffentliche Förderung ist neben der Aufnahme der Pflegeeinrichtung in den Rahmenplan nach § 4 das Vorliegen

1. eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI und
2. einer Vergütungsvereinbarung nach § 85 oder § 89 SGB XI.

(3) Zur Förderung der pflegerischen Versorgungsstruktur können Zuschüsse oder Darlehen beziehungsweise beide Fördermittel gewährt werden für

1. Wohnpflegeeinrichtungen (§ 7),
2. strukturelle Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen (§ 8) und
3. Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur (§ 9).

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Förderprogramm besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet.

Unterabschnitt 2

Förderung der pflegerischen Versorgungsstruktur

§ 7

Förderung von Wohnpflegeeinrichtungen

(1) Investive Maßnahmen in zugelassenen Wohnpflegeeinrichtungen, in denen Pflegebedürftige dauerhaft wohnen und in bedarfsgerechter Weise ambulant gepflegt und hauswirtschaftlich versorgt oder stationär gepflegt und versorgt werden, können auf der Grundlage der für das Wohnen angemessenen

Kosten nach Maßgabe der Rahmenplanung nach § 4 gefördert werden.

(2) Die Förderung erfolgt nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt vom 6. März 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert am 22. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 320, 322), auf der Grundlage des jährlichen Wohnungsbauprogramms und der Förderungsgrundsätze der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt durch Wohnungsbauförderungsmitel aus dem Wirtschaftsplan der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt.

(3) Außerhalb der Förderung mit Wohnungsbauförderungsmitel nach Absatz 2 kann die Förderung auch nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt auf der Grundlage des Haushaltsplans erfolgen.

§ 8

Förderung von strukturellen Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen

(1) Einzelne strukturelle Änderungs- und Anpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere qualitätsverbessernde Modernisierungs-, Sanierungs- und Umstrukturierungsvorhaben, können auf der Grundlage der Rahmenplanung nach § 4 und nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden, soweit sie für eine ausreichende und zweckmäßige pflegerischen Versorgung notwendig sind.

(2) Förderungsfähig sind betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern im Sinne von § 82 Absatz 3 SGB XI.

§ 9

Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur

(1) Für infrastrukturelle Maßnahmen zur regionalen Kooperation können Zuschüsse gewährt werden, um insbesondere in einzelnen Versorgungsregionen die Zugänglichkeit für die Pflegebedürftigen, eine kleinräumige Zusammenarbeit und Vernetzung von Pflegeeinrichtungen mit anderen gesundheits- und sozialpflegerischen Angeboten sowie die Verbraucherrolle der Pflegebedürftigen und die Organisation von Verbraucherschutz anzuregen und zu fördern.

(2) Für zugelassene Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, die zur Aufrechterhaltung der selbständigen Lebensführung Pflegebedürftiger dienen, sowie für zugelassene Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die eine zeitlich befristete vollstationäre Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Menschen anbieten, können die laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Absatz 3 SGB XI durch Zuschüsse zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten gefördert werden.

(3) Die zuständige Behörde kann in Abstimmung mit den Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der Aufnahme in die Rahmenplanung nach § 4 für die unter den Absätzen 1 und 2 genannte Zielsetzung geeignete Projekte und Maßnahmen durchführen und fördern.

Vierter Abschnitt Gesonderte Berechnung

§ 10

Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

(1) Pflegeeinrichtungen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden, dürfen betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 SGB XI sowie Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI den Pflegebedürftigen nicht oder bezogen auf den nichtgeförderten Anteil nur anteilig gesondert berechnen. Gesondert berechnungsfähige Aufwendungen sind für alle Pflegebedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig. Die gesonderte Berechnung von in die Förderung nicht einbezogenen Aufwendungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren, zu Art, Höhe und Laufzeit sowie zur Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XI auf die Pflegebedürftigen zu bestimmen.

Fünfter Abschnitt Übergangsregelungen

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Für Zuschüsse zur Förderung der pflegerischen Versorgungsstruktur im Sinne der §§ 7 bis 9, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften insoweit fort, als durch dieses Gesetz keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Eine Förderung nach den §§ 7 und 8 erfolgt nur bei solchen Pflegeeinrichtungen, die nach dem 30. Juni 1996 errichtet werden oder bei solchen, die bereits vor dem 1. Juli 1996 eine Pflegesatzvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossen haben.

Zweiter Teil

Einkommensabhängige Einzelförderung

§ 12

Einkommensabhängige Einzelförderung

(1) Pflegebedürftigen, die in zugelassenen Wohnpflegeeinrichtungen vollstationär gepflegt und ganztätig versorgt werden, wird ein Zuschuß zu den laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, die ihnen die Einrichtungen nach § 82 Absatz 2 Nummern 1 und 3 SGB XI in Verbindung mit § 82 Absatz 3 Sätze 1 und 2 SGB XI gesondert berechnen, einkommensbezogen gewährt (Einkommensabhängige Einzelförderung).

(2) Eine Förderung nach Absatz 1 wird gewährt, soweit die Freie und Hansestadt Hamburg die gemäß § 82 Absatz 3 SGB XI gesondert berechneten Investitionsaufwendungen aus Sozialhilfemitteln übernimmt oder übernehmen würde. Unterhaltsansprüche, ausgenommen gegenüber Ehegatten, sowie der Einsatz von Vermögen in angemessener Höhe bleiben bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren sowie zu den Vermögensgrenzen zu regeln.

Dritter Teil

Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Die §§ 7, 8 und 9 treten mit Inkrafttreten des § 43 SGB XI in Kraft.

(3) § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat

